

BGer 5A 589/2020 vom 21. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_589_2020

FR: TF 5A 589/2020 du 21 juillet 2020

IT: TF 5A 589/2020 del 21 luglio 2020

Regeste

unbekannt

Erwägungen

E. 1

Am 18. Juni 2020 hat der Beschwerdeführer eine Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 19. Juni 2020 hat das Bundesgericht den Beschwerdeführer aufgefordert, die fehlenden Beilagen (vorinstanzlicher Entscheid und Track & Trace) bis am 6. Juli 2020 einzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Mit Eingabe vom 6. Juli 2020 hat der Beschwerdeführer dem Bundesgericht zwei Zahlungsbefehle eingereicht. Innert Frist hat der Beschwerdeführer keinen anfechtbaren Entscheid eingereicht. Zahlungsbefehle sind vor Bundesgericht nicht anfechtbar (Art. 75 BGG). Androhungsgemäss ist demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 42 Abs. 5 und Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 3

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 21. Juli 2020 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidiierende Mitglied : Der Gerichtsschreiber: Escher Zingg

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.